

V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Annahme

Der Antragsteller ist 90 Tage ab Einlagen dieses Antrages beim Verkäufer an diesen Antrag gebunden. Der Verkäufer kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag zwischen Verkäufer und dem Lieferanten nicht in angemessener Zeit zustande kommt.

2. Kaufabrede

Der Käufer kauft vom Verkäufer und der Verkäufer verkauft dem Käufer den umseitig genannten Verkaufsgegenstand zum genannten Kaufpreis. Kaufpreis und Raten werden bei einer allfälligen Änderung der Anschaffungskosten angepasst.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag im Eigentum des Verkäufers. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Erfüllung sämtlicher Pflichten des Käufers aus diesem Vertrag das Eigentum an dem Kaufgegenstand ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche auf den Käufer übergeht.

4. Übergabe

Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Verkäufer unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird der Kaufgegenstand nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Käufer unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Käufer kann vom Verkäufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden des Verkäufers fordern. Sofern der Verkäufer bei Rückabwicklungen mit dem Lieferanten, bereits geleistete Anzahlungen oder Anschaffungspreise nicht realisieren kann, hat diese Risiko der Käufer zu tragen. Im Falle einer Direktlieferung an den Käufer erwirbt dieser für den Verkäufer Eigentum.

5. Eigenschaften und Gewährleistung

Die Auswahl des Lieferanten als auch des Kaufgegenstandes in serienmäßiger Ausführung und vereinbarter Ausstattung erfolgt durch den Käufer. Der Verkäufer hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Kaufgegenstandes bzw. nicht für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Käufer ist mit technischen und ausstattungsmaßigen Änderungen und Abweichungen einverstanden.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gegenüber dem Käufer beschränkt sich darauf, dass der Verkäufer dem Käufer alle Ansprüche, ausgenommen den Kondiktionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. Der Käufer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Käufer hat den Kaufgegenstand bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort dem Verkäufer anzuzeigen. Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der abgetretenen Rechte. Der Käufer ist zur sofortigen Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten verpflichtet.

6. Ordnungsgemäßer Gebrauch

Der Käufer darf den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises nicht ins Ausland bringen. Sofern der Käufer Maschinen auf eine eigene Liegenschaft einbringt, ist er verpflichtet, das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers gemäß § 297a im Grundbuch anzumerken. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand schonend zu gebrauchen, alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Gegenstandes verbunden sind, sind zu beachten. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer am Kaufgegenstand keine Änderungen vornehmen, die sein Wesen beeinträchtigen oder seinen Wert mindern. Beauftragte des Verkäufers sind während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, den Kaufgegenstand zu überprüfen und als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen. Sofern Ein- und Umbauten bei Lösung des Vertragsverhältnisses vor vollständiger Kaufpreiszahlung nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar sind, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Verkäufers über. Der Kaufgegenstand darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Der Käufer muss den Verkäufer Vollstreckungsmaßnahmen sofort anzeigen. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer den Kaufgegenstand weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Die Überlassung an Betriebsangehörige des Käufers ist zulässig.

7. Gefahrtragung

Sämtliche Lasten, Gefahren und Risiken gehen mit Unterfertigung dieses Vertrages auf den Käufer über. Aller Nutzen aus dem Kaufgegenstand gebührt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag durch den Käufer dem Verkäufer. Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Kaufobjektes. In diesen Fällen hat der Verkäufer ein Wahlrecht, vom Käufer entweder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die Ansprüche des Verkäufers gemäß Punkt 13. zu berechnen. Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Kaufobjekt aufgewendet werden müssen,

sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Käufer bleibt daher verpflichtet, die Kaufraten zu leisten.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zum Neuwert zuzüglich Sonderausstattung gegen Verlust, Untergang, Beschädigung sowie alle weiteren Risiken, hinsichtlich derer der Verkäufer nach pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern und zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren. Sämtliche Ansprüche, die dem Käufer gegen den Versicherer zustehen, werden hiemit an den Verkäufer abgetreten. Der Abschluss und die Vinkulierung sind dem Verkäufer nachzuweisen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluss des Vertrages nach, ist der Verkäufer berechtigt eine solche Versicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.

8. Anpassung der Kaufraten

Die Kaufraten errechnen sich aus dem genannten Kaufpreis und werden im Verhältnis zu einer allfälligen Änderung des Kaufpreises angepaßt. Da eine gemäß Punkt III. zu leistende Vorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Kaufraten minderte, wird sie bei Vertragsauflösung keinesfalls zurückbezahlt. Ein gemäß Punkt III. zu leistendes Depot wird von dem Verkäufer während der Laufzeit des Kaufvertrages mit einem fixen Zinssatz verzinst. Der monatliche Zinserlös wurde bei der Berechnung der Kaufrate insofern berücksichtigt, als dieser von der Kaufrate abgezogen wurde. Der mit „Depot aufzuehend“ benannte Betrag wird am Ende des Kaufvertrages nicht zurückbezahlt, da das Kapital monatlich aliquot als anteilige Depotgutschrift die Kaufrate reduzierte. Die Höhe der Verzinsung wird bei der Variante „Depot aufzuehend“ gemäß der Anpassung des Kaufratenzinssatzes angepasst. Die Beträge „Depot fix“ und „Depot aufzuehend“ dienen als Kautions für sämtliche direkten und indirekten Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag.

Die Kaufraten sind am 1. jedes Monats im voraus zu bezahlen. Sie müssen am Fälligkeitstag abzugsfrei am Konto des Verkäufers einlangen. Die erste Kaufrate ist am Ersten des der Übergabe folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der Übernahme hat der Käufer für die Dauer ab Übernahme bis zum Ende des Kalendermonats pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Kaufrate zu bezahlen. Dieses Entgelt wird dem Käufer zusammen mit der ersten Kaufrate vorgeschrieben. Die vertraglichen Pflichten des Käufers gelten auch für den Zeitraum vor Fälligkeit der ersten Kaufrate. Als Beginn der Vertragslaufzeit gilt der Tag der Fälligkeit der ersten Kaufrate. Der Käufer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hierzu erforderlicher Erklärungen.

Die Kaufraten bleiben auf die Dauer der Vertragslaufzeit gemäß III. fix. Der Kaufrate liegt das Zinsniveau des Geld- und Kapitalmarktes zum Zeitpunkt der Unterfertigung zugrunde. Ändert sich das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Übernahme im Vergleich hierzu, so können die Vertragsparteien eine Anpassung der Zinsen im Maße der Änderung des Geld- und Kapitalmarktes verlangen.

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluß auf die Kalkulation der Kaufrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastung des Verkäufers führen und daher in die Kalkulation der Kaufraten einzugehen haben, so ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Kostenerhöhungen bzw. Kostensenkungen an den Käufer weiterzugeben.

Weiters nimmt der Käufer ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verkäufer eine Refinanzierung zur Finanzierung des Mietkaufvertrages aufnimmt. Im Rahmen dieser Refinanzierungsverträge ist der Refinanzierer berechtigt, die Konditionen bei geänderten Bedingungen anzupassen bzw. die Refinanzierungsverträge aufzukündigen. Sollte im Zuge einer derartigen Anpassung oder Aufkündigung - durch Neuabschluss eines neuen Refinanzierungsvertrages - eine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen für den Verkäufer eintreten, so ist dieser berechtigt, diese im gesamten Umfang weiterzuerrechnen. Der Verkäufer ist daher berechtigt, den den Kaufraten zugrunde liegenden Zinssatz in jenem Umfang zu erhöhen, in welchem sich der Zinssatz der Refinanzierungsverträge zu Lasten des Verkäufers erhöht hat.

Klarstellend wird festgehalten, dass mit diesem Recht des Verkäufers, den den Kaufraten zugrunde liegenden Zinssatz zu erhöhen, sämtliche Umstände, welche zu einer Verteuerung der Refinanzierung für den Verkäufer führen können, umfasst sind; lediglich beispielsweise seien hierfür erhöhte Kosten für Liquidität, verschlechterte Bonitätskriterien des Refinanzierers oder des Verkäufers, Kosten im Zuge der Solvabilität im Sinne des BWG, Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Finanzierung und Refinanzierung von Kreditinstituten bzw. Finanzierungsinstituten, Eigenkapitalerfordernisse, geänderte Bedingungen oder Neufassung (einschließlich Ergänzungen) von Kriterien, die bereits in Basel II Eingang gefunden haben oder die Schaffung zusätzlicher Kriterien, etc. genannt.

9. Schadensfall

Im Schadensfall hat der Käufer für die sofortige Behebung des Schadens bei autorisierten Unternehmern zu sorgen. Weiters ist er verpflichtet, den Verkäufer und die Versicherung unverzüglich vom Schaden zu verständigen und dem Verkäufer die erfolgte Verständigung nachzuweisen. Der Verkäufer kann die aus dem Schadensfall resultierenden Ansprüche

entweder selbst geltend machen oder dem Käufer zum Inkasso abtreten. Risiko und Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt immer der Käufer. Etwaige Versicherungsleistungen aus dem Schadensfall stehen dem Verkäufer zu, sind aber bei den zeitlich zuletzt fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers anzurufen.

10. Laufende Kosten

Alle Kosten entweder , Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, etwa Typisierung, An- und Abmeldung, Gutachten, Transport, Versicherungen, Rechtsgeschäftsgebühr, Kosten der Abwehr von behaupteten Ansprüchen am Kaufgegenstand, trägt der Käufer. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, für sämtliche vom Käufer beantragten Vertragsänderungen, sofern diese vom Verkäufer angenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 % (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) des in Punkt II. genannten Nettokaufpreises zu verrechnen.

11. Verzug

Bei Verzug des Käufers, aus welchen Gründen auch immer, sind Verzugszinsen in der Höhe von 1% p.m. bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Die Kosten für jedes Mahnschreiben werden mit EUR 25,- pauschaliert. Die darüber hinausgehenden Interventionskosten sind ebenfalls zu ersetzen. Ist der Käufer mit einer Rate oder der Rückzahlung einer Nebenforderung in Verzug, so kann der Verkäufer die Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld fordern oder sofort vom Vertrag zurücktreten.

12. Fälligkeitstellung und Rücktritt

Die Fälligkeitstellung der gesamten Schuld oder sofortigen Rücktritt darf der Verkäufer noch unter folgenden Voraussetzungen verlangen, wenn:

- a) der Käufer das Kaufobjekt nicht schonend behandelt;
- b) wenn der Kaufgegenstand in Verlust gerät, untergeht oder beschädigt wird und die Beschädigung eine erhebliche Wertminderung des Kaufgegenstandes endgültig herbeiführt,
- c) der Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, ohne dass es dabei auf den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit anzukommen hätte;
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder des Garanten eintritt, insbesondere eine Pfändung erfolgt, der Käufer oder der Garant um ein Moratorium ansucht, ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren bzw. eine Liquidation anstrebt oder das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Dasselbe gilt bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, wenn diese Umstände hinsichtlich der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter eintreten;
- e) Änderungen beim Käufer oder beim Garanten, insbesondere in der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. Umgründungsmaßnahmen) vorgenommen werden, die die Bonität des Käufers oder des Garanten verschlechtern;
- f) der Käufer oder der Garant stirbt, für diesen aus welchen Gründen immer ein Sachwalter bestellt wird, handlungsunfähig wird, den Geschäftsbetrieb aufgibt, ihn wesentlich einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- g) der Käufer mit einer Kaufrate, ohne dass es einer Mahnung durch den Verkäufer bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- h) der Käufer oder der Garant seinen Wohnsitz oder seinen Firmensitz auch nur vorübergehend außerhalb des Gebietes der europäischen Union verlegt.

13. Schadensersatz

Wird der Vertrag durch Rücktritt des Verkäufers aufgelöst, hat der Verkäufer einen sofortig fälligen, verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Käufer in der Höhe aller bereits geleisteten Kaufraten zuzüglich der bereits geleisteten Umsatzsteuer sowie sämtlicher vereinbarter Zinsen und Verzugszinsen.

Ein darüber hinausgehender Schaden ist ebenfalls verschuldensunabhängig zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere diejenigen Beträge, die im Falle des weiterhin aufrechten Vertragsverhältnisses vom Käufer an den Verkäufer zu leisten wären. Diese Zahlungsverpflichtung wird abgezinst zu dem Rücktrittszeitpunkt jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank mit sofortiger Wirkung fällig. Weiters ist dieser Zahlungsverpflichtung des Käufers der Nettoerlös aus der Verwertung des Kaufgegenstandes abzüglich der durch die Verwertung entstandenen Kosten anzurechnen. Ein allfälliger Verwertungsmehrerlös verbleibt dem Verkäufer.

Der Mietkäufer verpflichtet sich neben dem Schadensersatz aus der Auflösung des Mietkaufvertrages zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes in Höhe von € pro Monat, für den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Mietkaufvertrages. Von dem sich insgesamt ergebenden Benutzungsentgelt (zuzüglich Umsatzsteuer) sind etwaige bereits bis zur Vertragsauflösung bezahlte Mietkaufraten gegenzurechnen (ausgenommen die im Zuge der ersten Rate fällige Umsatzsteuer).

14. Rückstellung bei Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung vor vollständiger Kaufpreiszahlung hat der Käufer den Kaufgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich am Sitz des Verkäufers mit sämtlichem Zubehör, Papieren und Schlüsseln zurückzustellen. Weiters ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufgegenstand abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Die Abholung des Kaufgegenstandes stellt keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Käufers dar. Bei Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Käufers betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Käufer zu tragen. Der Käufer besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Kaufgegenstand.

15. Sonstiges

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Kaufvertrages ist Wien (§104 JN). Der Käufer unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Erfüllungsort ist Wien. Zu diesem Vertrag existieren keine mündlichen Nebenabsprachen. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.

Der Verkäufer kann alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Das Vertragsverhältnis kann vom Verkäufer an eine dritte Gesellschaft zur Gänze übertragen werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Verträge außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkäufers abzutreten oder zu übertragen.

Der Käufer ist verpflichtet, jede Änderung seines (Firmen-/Wohn) Sitzes unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen.

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, daß alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet und insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Refinanzierung der Geschäfte des Verkäufers weitergegeben werden. Das Einverständnis umfaßt auch die Weitergabe dieser Daten aus betrieblichen Gründen an Gesellschafter, Schwester- und Tochterunternehmen und Geschäftsvermittler des Verkäufers. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, sich jederzeit bei Dritten über den Käufer und seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erkundigen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer jährlich den aktuellen Jahresabschluß bzw. die Einkommensteuererklärung des vorjährigen Geschäftsjahres samt prüffähigen Beilagen vorzulegen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus diesem Vertrag gegen den Verkäufer zustehen, aufzurechnen.

Alle Käufer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung des Kaufvertrages solidarisch. Auch ein Garant oder in sonstiger Weise sicherstellungsleistender Dritter haftet für die von ihm garantierte oder besicherte Verpflichtung mit dem Käufer solidarisch.

Die Rechte und Pflichten jedes Vertragsteiles aus diesem Verträge gehen auf einen etwaigen Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolger über.

Erklärungen des Verkäufers sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Käufer zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt oder zuzustellen versucht werden.

Der Verkäufer ist gemäß § 40 Abs 2 BWG dazu verpflichtet, den Mietkäufer dazu aufzufordern, bekannt zu geben, ob die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung betrieben werden soll. Entsprechend dieser Bestimmung ist der Mietkäufer für den Fall, dass dieser Vertrag auf fremde Rechnung abgeschlossen werden soll, dazu verpflichtet, die Identität des Treugebers nachzuweisen. Der Verkäufer fordert Mietkäufer hiemit auf, unverzüglich bekannt zu geben, sofer der Mietkaufvertrag durch den Mietkäufer auf Rechnung eines Dritten abgeschlossen wird. Gegebenenfalls ist der Mietkäufer verpflichtet, den Nachweis der Identität des Dritten durch geeignete Dokumente zu erbringen.

Vertragswährung sind Euro.

Angaben zum abweichenden wirtschaftlich Berechtigten:

Der Käufer im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten natürlichen Person:

..... Vorname Zuname Geburtsdatum
..... Straße, Hausnummer Ort Land
..... Ausweisart Ausweisnummer Ausstellende Behörde
..... Ausstellungsdatum gültig bis Geburtsort

Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Käufers:

Der Käufer ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

..... Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift des Käufers
---------------------	---